



## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) „Kirchenstraße Spatzenhausen“ der Gemeinde Spatzenhausen** (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Gemeinde Spatzenhausen hat mit Beschluss vom 07.09.2023 die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) „Kirchenstraße Spatzenhausen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) „Kirchenstraße Spatzenhausen“ in Kraft.

Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) „Kirchenstraße Spatzenhausen“ mit der Begründung in der Gemeinde Spatzenhausen, Dorfstraße 12, 82447 Spatzenhausen und in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, Am Graswegerer 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee (1. Stock, Zimmer 15), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Spatzenhausen, den 18.09.2023

Aloisia Gastl  
Erste Bürgermeisterin  
Gemeinde Spatzenhausen

**Aushang an den Amtstafeln  
der Gemeinde Spatzenhausen**

vom 18.09.2023  
bis 06.10.2023

\_\_\_\_\_  
Unterschrift